

Übung im Europarecht
Fallbesprechung am 3. November 2003

Ausgangsfall: Die Hoechst AG (heute Aventis) ist einer der großen PVC-Hersteller in der Bundesrepublik Deutschland. Nachdem die EG-Kommission Hinweise für den Verdacht abgestimmter Verhaltensweisen zwischen den Unternehmen dieser Branche bezüglich der Festsetzung von Preisen und Lieferquoten für PVC erhalten hat, beschließt sie am 15.1.2002, Nachprüfungen in den Geschäftsräumen von Hoechst in Frankfurt vornehmen zu lassen. Nachdem der Versuch von Kommissionsbeamten, in Begleitung von Beamten des Bundeskartellamts ungehindert Zugang zu den Geschäftsräumen des Unternehmens zu erhalten, dreimal gescheitert war, weil das Unternehmen sich weigerte, ohne richterliche Anordnung eine Durchsuchung zu dulden, erlässt die EG-Kommission am 1.4.2002 eine Aufforderung an Hoechst, die Nachprüfungen in den Betriebsräumen zu dulden, und droht ersatzweise die Festsetzung eines Zwangsgelds an. Da das Unternehmen sich weiterhin verweigert, setzt die Kommission am 1.5.2002 ein Zwangsgeld in Höhe von 1000 EUR pro Tag der Zugangsbehinderung fest.

Hoechst erhebt am 1.6.2002 Klage gemäß Art. 230 Abs. 1 EG, gerichtet auf Aufhebung der beiden Entscheidungen der Kommission.

Ist diese Klage zulässig und begründet?

Abwandlung: Nehmen Sie an, dass der EuGH die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 50.000 EUR für rechtmäßig erklärt hat. Daraufhin beantragt die EG-Kommission die Erteilung einer Vollstreckungsklausel nach Art. 256 Abs. 2 EG beim zuständigen Bundesminister der Justiz, der diese am 1.10.2002 erteilt. Nach erfolglosem fachgerichtlichem Rechtsschutz gegen die Klauselerteilung erhebt Hoechst Verfassungsbeschwerde zum BVerfG mit der Begründung, der Bundesminister habe bei Erteilung der Klausel deutsche und europäische Grundrechte nicht hinreichend beachtet.

Erfolgsaussichten?

Zugrunde liegt die Entscheidung EuGH Slg. 1989, 2918 ff.

Klausurmäßige Lösung in Weber / Gas, Fälle zum Europarecht, 2. Aufl., 2003, S. 16 – 31.